



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-412

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de
Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2
IV-429-00/2

Datum: 28.10.2022

Öffentliche Anhörung am 7.11.2022 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drs. 20/3873)**
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (BT-Drs. 20/3943)**
- c) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen“ (BT-Drs. 20/3901)**
- d) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut“ (BT-Drs. 20/4053)**
- e) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht“ (BT-Drs. 20/4055)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

haben Sie besten Dank für die Einladung zur Sachverständigen-Anhörung am 7.11.2022 zu den o. g. Vorlagen. Der Deutsche Landkreistag, der in der Anhörung durch den Unterzeichner vertreten wird, nimmt wie folgt schriftlich Stellung. Wir gehen dabei bei der Bewertung des Regierungsentwurfs eines Bürgergeld-Gesetzes an den maßgeblichen Stellen auch auf die Anträge aus den Oppositionsfraktionen ein.

Zusammenfassung:

1. **Mit der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung von Pflichtverletzungen und zweijährigen Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen gestaltet der Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundlegend um.**

Entgegen der Zielsetzung, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt zu stellen, nähert sich das SGB II damit einem bedingungslosen Grundeinkommen. Die Anreize, sich um (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen, werden systematisch reduziert. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen, insbesondere in unteren Einkommensgruppen, die mit ihren Steuern die SGB II-Leistung mitfinanzieren, nicht mehr erklären.

2. Der Deutsche Landkreistag lehnt insbesondere die zweijährige Karenzzeit für Wohnen im SGB II und in der Sozialhilfe ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt zu Fehlanreizen und systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zu befürchten, da die Mieten erfahrungsgemäß schnell nachziehen. Dies würde dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen.
3. Ebenso abzulehnen ist die zweijährige Karenzzeit im Bereich der Vermögensanrechnung nach dem SGB II. Zwar sieht der Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes keine völlige Freistellung vor, sondern, wie bereits beim sog. erleichterten Zugang während der Pandemie, die Anrechnung von Vermögen oberhalb eines Betrags von 60.000 €. Die Fortführung dieser Sonderregelung als dauerhafte Regelung ist jedoch mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren.
4. Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) führt die Einführung einer Karenzzeit obendrein zu einem verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise, da die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII nach wie vor nicht aufgehoben wurde. Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal zu beheben und die Zuständigkeitsbestimmung zu streichen. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.
5. Der Deutsche Landkreistag bekräftigt den Grundsatz von „Fördern und Fordern“ im SGB II. Die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter dürfen nicht über Gebühr eingeschränkt werden, zumal der Arbeitsmarkt derzeit äußerst aufnahmefähig ist.
6. Positiv zu bewerten sind die Einführung einer verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenze, das Festhalten an der Möglichkeit von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen, wenn auch nur außerhalb der Vertrauenszeit, der Verzicht auf Sonderregelungen bei der Sanktionierung von Personen unter 25 Jahren sowie die Entfristung von § 16i SGB II. Diese Punkte greifen sämtlich Forderungen des Deutschen Landkreistages auf. Die Bagatellgrenze sollte auch im SGB XII eingeführt werden.
7. Den Jobcentern müssen auskömmliche Finanzmittel zur Verfügung stehen. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird ihr gesetzlicher Auftrag, der gerade erst um die Betreuung der Ukraine-Vertriebenen erweitert worden ist, erneut deutlich verändert und ausgeweitet. Damit die Jobcenter langzeitarbeitslose Menschen den Zielsetzungen des Bürgergeld-Gesetzes entsprechend betreuen können, benötigen sie sowohl im Verwaltungskosten- als auch im Eingliederungsmittelbudget mehr finanzielle Ressourcen. Vor allem die beabsichtigte Kürzung der Eingliederungsmittel für das Jahr 2023 um 600 Mio. € ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt und wird zu Problemen führen.

I. Grundlegende Bemerkungen

Das SGB II fußt auf dem Grundsatz von „**Fördern und Fordern**“ und sieht demnach eine Mitwirkung der Betroffenen vor, verlangt von ihnen Eigenbemühungen und erhöht damit ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird in den Jobcentern seit Jahren eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert, nicht zuletzt durch intensives Profiling und eine gute leistungsrechtliche Beratung. Der niedrige Anteil an Sanktionen belegt dies.

Mit den durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürgergeld beabsichtigten Änderungen, insbesondere der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung und einer zweijährigen Karenzzeit, schlägt das SGB II einen gegenläufigen Weg ein und führt die Komponente des „Forderns“ fast vollständig zurück.

Der Arbeitsmarkt ist derzeit äußerst aufnahmefähig und bietet gute Bedingungen, im Wege einer konsequenten und wirkungsvollen SGB II-Politik viele Menschen in Arbeit zu bringen und sie unabhängig zu machen von staatlichen Transferleistungen. Die **Zahl der offenen Stellen** in Deutschland befindet sich derzeit auf einem Rekordhoch: Im zweiten Quartal dieses Jahres waren bundesweit 1,93 Mio. Stellen unbesetzt¹. Gegenüber dem ersten Quartal 2022 stieg die Zahl der offenen Stellen um rund 189.500 (+ 11 %). Vergleicht man den Wert mit dem Vorjahresquartal, ist er sogar um 764.400 gestiegen (+ 66 %). Damit nähert sich die Summe zusehends der Zahl der Arbeitslosen insgesamt, die im Juli d. J. 2,47 Mio. betrug. Setzt sich der Trend fort, dürfte es noch in diesem Jahr mehr offene Stellen als Arbeitslose geben. Schlüsselst man die Statistik nach Branchen auf, werden vor allem in den unternehmensnahen Dienstleistungen Bewerber gesucht. Dazu zählt etwa die Gastronomie. Beinahe eine halbe Million Stellen sind hier offen. Noch mehr Menschen werden in den anderen Dienstleistungen gesucht (559.100). Es folgen das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe mit jeweils mehr als 200.000 und Handel und Kfz-Reparatur mit 194.000 offenen Stellen.

Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, Geringqualifizierte könnten von dieser Entwicklung am Arbeitsmarkt nicht ausreichend profitieren, sind daher so nicht nachvollziehbar. Es kommt vielmehr neben der Qualifikation entscheidend auf die **Motivation der Einzelnen** an. Diese Motivation wird durch den vorliegenden Entwurf aber nicht gestärkt, sondern sogar geschwächt.

Um die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten und zu stärken, bedarf es nach Überzeugung des Deutschen Landkreistages nach wie vor einer starken Komponente des „Forderns“, nicht hingegen der Freistellung hoher Vermögen und jedweder Wohnungen und Häuser während der ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren **Steuermitteln** finanzieren.

Der Entwurf wird zudem als **wenig wertschätzend** gegenüber der Arbeit in den Jobcentern und anderen kommunalen Sozialbehörden verstanden, die ihre Arbeit von Beginn an mit hohem Engagement erfüllt haben und nun seit über zwei Jahren pandemie- und kriegsbedingt quasi im Krisenmodus erfüllen müssen. Denn durch die Einführung einer Vertrauenszeit wird suggeriert, dass es bislang kein Vertrauen gegeben habe. Dies entspricht aber nicht der Praxis, die seit Jahren konstruktiv und auf Augenhöhe mit den Leistungsberechtigten arbeitet.

Zu kritisieren sind insoweit auch die mit der Reform verbundenen **Mehrkosten auf kommunaler Seite**. Im Entwurf der Bundesregierung werden allein für das Jahr 2023 Mehrausgaben für Länder und Kommunen in Höhe von 446 Mio. € und insgesamt von 4,7 Mrd. € ausgewiesen,

¹ Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), abzurufen unter <https://www.iab-forum.de/iab-stellenerhebung-2-2022-offene-stellen-mit-193-millionen-auf-erneutem-allzeithoch/>.

die in den darauffolgenden Jahren weiter anwachsen sollen. Dies liegt neben der Regelsatzerhöhung zum 1.1.2023 auch daran, dass die Leistungsvoraussetzungen im SGB II und SGB XII stark aufgeweicht werden. Inwieweit damit erreicht wird, dass die Dauer eines Leistungsbezuges verkürzt wird, ist mehr als fraglich. Wir gehen vielmehr umgekehrt davon aus, dass die durch die Karenzzeiten erhoffte Anreizwirkung, die sozialen Sicherungssysteme nach spätestens zwei Jahren zu verlassen, nicht eintritt. Viel eher ist zu erwarten, dass die **Zahl der Leistungsbeziehenden** durch das Bürgergeld deutlich steigen wird.

Insbesondere durch die Einführung von Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen kann die individuelle wirtschaftliche Betrachtung der **Situation von Geringverdienern** dazu führen, den Arbeitsmarkt gänzlich zu verlassen und in den Bürgergeldbezug mitsamt den damit verbundenen (weiteren) Sozialleistungen (z. B. Übernahme von Nachzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, Leistungen der Bildung und Teilhabe, Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Sozialticket, Freistellung von Kindergartenbeiträgen,) zu wechseln. Das Resultat wären mehr Transferleistungsbezieher als vorher. Der Leistungsbezug würde im Vergleich zu Beschäftigungen in unteren Einkommensgruppen immer attraktiver, weshalb wir auch die im Antrag zu d) vorgeschlagene Regelsatzerhöhung um 200 € strikt ablehnen. Sowohl der Lohnabstand als auch die Bezugnahme auf die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben unterer Einkommensgruppen sind aus kommunaler Sicht eminent wichtig. Außerdem geht vom Bürgergeld über die Grenzen Deutschlands hinaus ein Signal aus, das Migrationsbewegungen eher noch verstärken dürfte.

Aus den zahlreichen Rückmeldungen und Stellungnahmen der Jobcenter, die den Deutschen Landkreistag erreicht haben, sei das plakative Statement eines Landkreises herausgegriffen:

„Man hat offensichtlich aus den Augen verloren, dass es sich beim Bürgergeld um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums handelt. Es ist die Aufgabe der Jobcenter und der Sozialhilfe, Menschen das Existenzminimum zu sichern, wenn sie selbst nicht dazu in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Einkommen und Vermögen sicherzustellen. Es sollen aber durch das Bürgergeld künftig Personen geschützt werden, die objektiv betrachtet ausreichend Einkommen und Vermögen haben, um ihr Existenzminimum selbst sicherstellen zu können. Es sollen also Personen geschützt werden, die nicht auf Schutz angewiesen sind.“

Überspitzt dargestellt kann im SGB II eine vierköpfige Familie während der Karenzzeit in einer Villa wohnen und bis zu 150.000 € auf der hohen Kante haben, ohne dass dies für den Leistungsbezug schädlich wäre.“

Hinzu kommt die beabsichtigte **Einführung einer Vertrauenszeit**, die sich ebenfalls negativ auswirken kann: Es ist offen, inwiefern die Leistungsberechtigten sich in der Zusammenschau der geplanten Erleichterungen auf den Unterstützungsprozess zur beruflichen Teilhabe einlassen und den Karenzzeitraum tatsächlich zur Konzentration auf die Arbeitssuche und damit dafür nutzen, schnell eine Beendigung des Leistungsbezugs herbeizuführen. Je nach Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt wird die Fortsetzung des Leistungsbezugs attraktiver sein als seine Beendigung.

Das Gesetzgebungsvorhaben stellt darüber hinaus auch immense Ansprüche und Erwartungen an die Umsetzung. **Das Bürgergeld trifft die Landkreise und kreisfreien Städte als verantwortliche Träger zur Unzeit**, da die Jobcenter mit den aktuellen Integrationsbemühungen für ukrainische Flüchtlinge sowie dem Umgang mit absehbar drastisch steigenden Energiekosten ohnehin inmitten der Krisenbewältigung stehen. In dieser bewegten und herausfordernden Zeit für die Jobcenter tritt nun das Bürgergeld hinzu – mitsamt allen Unwuchten, Interpretationsbedarfen und politischen Kompromissen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang schließlich auf einen weiteren zentralen Punkt hinweisen: die Finanzierung. Den Jobcentern müssen in den kommenden Jahren **auskömmliche Finanzmittel** zur Verfügung stehen. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird der gesetzliche Auftrag

der Jobcenter, der gerade erst um die Betreuung der Ukraine-Vertriebenen erweitert worden ist, erneut deutlich verändert und ausgeweitet. Damit die Jobcenter langzeitarbeitslose Menschen den Zielsetzungen des Bürgergeld-Gesetzes entsprechend betreuen können, benötigen sie sowohl im Verwaltungskosten- als auch im Eingliederungsmittelbudget entsprechende finanzielle Ressourcen. Vor allem die beabsichtigte Kürzung der Eingliederungsmittel im Bundeshaushalt für das Jahr 2023 um 600 Mio. € ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt und wird zu Problemen führen.

II. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen (Art. 1 Nr. 12, 25 und 46)

Nach dem Gesetzentwurf soll es in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sowohl im SGB II als auch in der Sozialhilfe Karenzzeiten für Wohnen und zusätzlich im SGB II auch Karenzzeiten für Vermögen geben. In diesem Zeitraum soll bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist (60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die beabsichtigte Regelung führt im Extremfall dazu, dass Personen über fast fünf Jahre ihre tatsächlichen Wohnkosten vom Jobcenter gezahlt bekämen, was eine **immense Zeitspanne** in einem System der Existenzsicherung wäre.

Diese Regelungen tragen unserer Überzeugung nach nicht dazu bei, Menschen zügiger wieder in Arbeit zu bringen. Die Karenzzeiten laden eher dazu ein, die ersten zwei Jahre des SGB II-Leistungsbezuges auch auszuschöpfen. Sofern an den Karenzzeiten gleichwohl festgehalten wird, sprechen wir uns hilfsweise dafür aus, die Karenzzeiten zumindest **auf sechs Monate zu verkürzen**, um die für den Eingliederungsprozess hinderlichen Wirkungen jedenfalls zu minimieren.

Außerdem sollen nach dem Regierungsentwurf alle Leistungsberechtigten, die bisher aufgrund § 67 SGB II bereits die tatsächlichen KdU erhalten, diese weiterhin ungekürzt auch für die kommenden zwei Jahre erhalten. Leistungsberechtigte, deren KdU vor der Einführung des § 67 SGB II abgesenkt worden sind, verbleiben hingegen auf diesem Niveau, § 65 Abs. 4 SGB II-E. Dies stellt aus unserer Sicht eine **ungerechtfertigte Ungleichbehandlung** dar. Diese Zweiklassengesellschaft besteht bereits seit Einführung des § 67 SGB II und soll nun nochmals für zwei weitere Jahre verlängert werden. Wir plädieren deshalb dafür, auch die Zeiten des Leistungsbezuges während der in den letzten zweieinhalb Jahren geltenden Sonderregelungen zum erleichterten Zugang bei der Karenzzeit zu berücksichtigen, da Wohnraum und Vermögen in dieser Zeit bereits einen intensiveren Schutz genossen haben. Dies würde die Ungleichbehandlung jedenfalls abmildern.

In diesem Zusammenhang sprengen die geplanten Regelungen zur Freistellung von Vermögensgegenständen und Wohnflächen endgültig den **Rahmen einer steuerfinanzierten Existenzsicherung**: Die bereits genannte vierköpfige Beispielfamilie könnte nicht nur auf abbezahlten 140 qm Wohnfläche – auch über die zweijährige Karenzzeit hinaus – leben, sondern dürfte auch ein Vermögen in Höhe von 150.000 € haben, ohne dieses in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezuges für den eigenen Lebensunterhalt einsetzen zu müssen. Dabei soll die Vermögensfreistellung für selbstbewohntes Eigentum nach dem Entwurf sogar unabhängig von der Personenzahl gelten, so dass auch ein Alleinstehender ohne Kinder ein 140 qm großes Haus in bester Wohnlage mit bis zu siebenstelligem Marktwert nicht zur eigenen Unterhaltssicherung einsetzen müsste. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen in unteren und mittleren Einkommensbereichen, die mit ihren Steuern zur Finanzierung der vorliegenden Leistungen beitragen, schwerlich erklären.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die **ungewöhnlich deutliche Kritik des Bundesrechnungshofes** an der Bürgergeld-Reform hinzuweisen. Dieser hat am 13.10.2022 gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Empfehlungen zur Einführung

eines Bürgergeldes abgegeben.² Insbesondere übt der Bundesrechnungshof dezidierte Kritik an den vorgesehenen Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen, an der Erklärung der Leistungsberechtigten zum erheblichen Vermögen sowie am Ausschluss von Leistungsminderungen während der sechsmonatigen Vertrauenszeit. Diese Aussagen decken sich mit der kritischen Sicht des Deutschen Landkreistages auf das Bürgergeld.

1. Karenzzeit für Wohnen

In Bezug auf das Wohnen hätte eine zweijährige Karenzzeit beträchtliche nachteilige Folgewirkungen:

- es entstünden Fehlanreize, zu Beginn des Leistungsbezuges auf die Mietkosten keine Rücksicht zu nehmen;
- die Wohnungsmieten würden nachziehen, was dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen würde. Zugleich würden SGB II-Empfänger qua staatlich garantierter Kostenübernahme auch für unangemessen großen oder teuren Wohnraum für Vermieter attraktiver werden als z. B. Normalverdiener. Dies würde Konzept und Wirkmechanismen der Existenzsicherung auf den Kopf stellen und das Ziel des „Förderns und Forderns“, das System möglichst schnell wieder zu verlassen, konterkarieren;
- Umzüge infolge von Kostensenkungsverfahren würden nur aufgeschoben und dann noch schwerer durchzusetzen sein;
- neu ins Leistungssystem kommende Personen würden im Vergleich zu Bestandsfällen bessergestellt;
- es käme zu erheblichen Kostensteigerungen bei den KdU.

Dass es darüber hinaus eine gesetzliche Regelung zur **Karenzzeit nach einem Todesfall** geben soll, ist dagegen positiv zu bewerten. Obgleich wir einer Karenzzeit strikt ablehnend gegenüberstehen, unterbreiten wir auch hier für den Fall, dass an der Karenzzeit festgehalten wird, hilfsweise den Vorschlag, die Karenzzeit bei Neuanträgen und die Karenzzeit bei Todesfällen einheitlich auf sechs Monate festzulegen, sodass in beiden Fallkonstellationen mit dem Ablauf eines Jahres das Kostensenkungsverfahren abgeschlossen werden könnte. Somit hätten die Bedarfsgemeinschaften nach einem halben Jahr weitere sechs Monate Zeit, die Kosten der Unterkunft auf die Angemessenheitsgrenze abzusenken, so dass die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten in der Regel insgesamt zwölf Monate betragen würde.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorgesehene Änderung in § 22 Abs. 2 SGB II-E, dass für **Instandhaltungskosten und Reparaturen** die Karenzzeit von zwei Jahren nicht gelten soll. Wir regen an, noch einen Hinweis aufzunehmen, dass die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur nicht nur unabweisbar, sondern auch angemessen sein müssen. Die im Entwurf vorgesehene Passage zur Angemessenheit bezieht sich lediglich auf die Höhe der Kosten, die übernommen werden können (Differenz zwischen tatsächlichen KdU und Angemessenheitsgrenze). So, wie der Gesetzentwurf derzeit verfasst ist, müsste keine Prüfung erfolgen, ob die unabweisbaren Aufwendungen auch angemessen sind. Viele kommunale Träger haben in ihren Bearbeitungshinweisen bestimmt, dass drei Kostenvoranschläge eingereicht werden müssen. Um dies auch künftig anfordern und eine Angemessenheitsprüfung durchführen zu können, bitten wir um eine entsprechende Ergänzung.

Des Weiteren ist § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II-E unklar formuliert: Denn es wird bei der Verlängerung der Karenzzeit nicht von Monaten gesprochen, was die Frage aufkommen lässt, ob eine taggenaue Zeitbestimmung der **Unterbrechung des Leistungsbezuges** vorzunehmen sein soll. Dies würden wir kritisch sehen. Es wäre eine Angleichung an den Wortlaut in

² Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO – Empfehlungen zur Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), BT-Ausschussdrucksache 20(11)194 vom 13.10.2022.

§ 12 Abs. 3 SGB II-E wünschenswert, da sich anderenfalls für den Ablauf der Karenzzeiten im Einzelfall unterschiedliche Termine ergeben.

2. Karenzzeit für Vermögen (Art. 1 Nr. 12)

Aus denselben Kernüberlegungen heraus lehnt der Deutsche Landkreistag auch die zweijährige Karenzzeit für Vermögen in § 12 Abs. 3 und 4 SGB II-E entschieden ab.

Nicht nur das Haushaltsrecht, sondern auch das Grundgesetz bindet jegliches Handeln der öffentlichen Hand an die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies gilt auch für Maßnahmen des Sozialstaats. Daher sind festgelegte oder festzulegende Grenzen (bspw. für die Anrechnung von Einkommen, Festlegung von Vermögensfreigrenzen oder Ermitteln von Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft) innerhalb der Sozialsysteme ebenfalls auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen. Schließlich handelt es sich vorliegend um **steuerfinanzierte Sozialleistungen**. Wie soll man einer steuerzahlenden Bürgerin, die kein oder ein nur geringes Vermögen hat, vermitteln, dass eine Einzelperson mit einer Rücklage von bis zu 60.000 € auf dem Sparkonto steuerfinanzierte Sozialleistungen erhält? Wofür sollen derartige Rücklagen dienen (abgesehen von Soloselbstständigen), wenn nicht für eine plötzliche Notsituation wie Arbeitslosigkeit?

In dieser Hinsicht ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene **gesetzliche Vermutung**, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn der Antragsteller dies im Antrag erklärt, abzulehnen. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass im Rahmen der Antragstellung die von den Leistungsberechtigten gemachten Angaben zu erheblichen Vermögenswerten weder hinterfragt noch geprüft werden sollen. Beim Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen muss es der antragstellenden Person zuzumuten sein, ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Ein Abweichen von der Vermögensprüfung im Zuge der Verwaltungsvereinfachungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine pragmatische Notlösung gewesen, um in allererster Linie Soloselbstständige durch die Corona-Zeit zu bringen. Als Dauerregelung ist die Aussetzung der Vermögensprüfung während einer Karenzzeit jedoch nicht gerechtfertigt.

Daher begrüßen wir es auch, dass die Karenzzeit hinsichtlich der Vermögensprüfung nicht auch noch im SGB XII vorgesehen ist.

3. Besonderheiten im SGB XII

Auch im SGB XII lehnt der Deutsche Landkreistag die Karenzzeit ab. Zunächst handelt es sich bei den diesbezüglichen Regelungen im Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) um einen **verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes**. Trotz wiederholter Bitten der kommunalen Spitzenverbände und der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Durchgriffsverbots aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG (Urteil vom 7.7.2020) hat der Bund die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zu Sozialhilfeträgern in § 3 Abs. 2 SGB XII nicht aufgehoben.

§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII wurde vor der Föderalismusreform I vom 1.9.2006 erlassen und gilt nach der Übergangsbestimmung in Art. 125a Abs. 1 GG zwar fort. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner genannten Grundsatzentscheidung aber klargestellt, dass Art. 125a GG lediglich kleinere Anpassungen bundesgesetzlich bereits zugewiesener Aufgaben ermöglicht, nicht die Zuweisung einer neuen Aufgabe oder die damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe.

Bei der Einführung der Karenzzeit handelt es sich um eine funktional äquivalente **Erweiterung der Hilfe zum Lebensunterhalt**. Während der Karenzzeit werden die Leistungsvoraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt völlig neugestaltet. Eine – nach der Übergangsregelung Art. 125a GG allein zulässige – kleine Abrundung liegt dagegen nicht vor. Die vorgesehenen

Änderungen verändern die Maßstäbe und Standards der Hilfe zum Lebensunterhalt so stark, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind.

Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal zu lösen und die bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII endlich aufzuheben. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Auch in der Sache begegnet die Karenzzeit im SGB XII nicht nur den zum SGB II dargestellten sehr grundlegenden Bedenken, sondern darüber hinaus auch **spezifischer Kritik**. Denn während der Gesetzentwurf für den Bereich des SGB II die zweijährige Karenzzeit damit begründet, dass sich Betroffene besser darauf konzentrieren können, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt zeitgleich eine neue Wohnung suchen zu müssen, gilt dies für den Personenkreis der SGB XII-Empfänger gerade nicht. Sie sind **nicht (mehr) erwerbstätig**.

Die Ausführungen in der Begründung, dass die Wahrscheinlichkeit gering sei, dass ein nennenswerter Anteil der SGB XII-Leistungsbeziehenden in großen und teuren Wohnungen lebt, teilen wir überdies nicht. Es gibt eine nennenswerte Zahl von potenziell Leistungsberechtigten, die in zu großen und zu teuren Wohnungen leben. Da dieser Personenkreis oftmals auf Dauer bedürftig bleibt, da er im Rentenalter bleiben bzw. auf Dauer voll erwerbsgemindert bleiben wird, besteht keine Veranlassung einer so langen Karenzzeit. Es sollte bei der bisherigen Regelung zur Übernahme angemessener Unterkunftskosten bleiben. Auch Personen, die eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, verbleiben in der Regel aufstockend im SGB XII.

Im Einzelnen fehlt in § 35 Abs. 1 SGB XII-E die Klarstellung, dass eine im SGB II durchgeführte KdU-Kostensenkung auch im SGB XII beibehalten wird. Um auch hier mehr Rechtssicherheit zu erreichen, sollte dies ergänzt werden. Positiv wird bewertet, dass die Karenzzeit in Bestandsfällen, anders als im SGB II, nicht gelten soll.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf in § 35 Abs. 2 SGB XII-E eine Regelung, die im SGB II keine Entsprechung hat. Der Entwurf sieht eine **Angemessenheitsprüfung trotz Karenzzeit** vor. Der Sozialhilfeträger soll zu Beginn der Karenzzeit prüfen, ob die Unterkunftskosten angemessen sind. Ist dem nicht so, müssen die Leistungsberechtigten darüber sowie über den Ablauf eines Kostensenkungsverfahrens informiert werden. Auf eine derartige Regelung sollte verzichtet werden. Denn die Praxis zeigt, dass sich die Angemessenheitsgrenzen innerhalb von zwei Jahren verändern. Was zu Beginn der zwei Jahre gegolten hat, kann sich nach Ablauf der zwei Jahre ganz anders entwickelt haben. Demnach ist die Prüfung der Angemessenheit zu Beginn der Karenzzeit nicht nur überflüssig, sondern sogar irreführend.

III. Freistellung von Vermögen im SGB II (Art. 1 Nr. 12)

Durch das Bürgergeld sollen des Weiteren die Vermögensfreigrenzen auch nach Ablauf der Karenzzeit deutlich angehoben werden. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll die Vermögensfreigrenze bei 15.000 € liegen. Diese **Höhe des Vermögensfreibetrages ist deutlich überdimensioniert**. Es ist für geringverdienende Steuerzahler schwer nachzuvollziehen, dass sie Menschen mitfinanzieren müssen, die auf derartige Vermögenswerte zurückgreifen können. Sozialer Unfrieden oder die Überlegung, wie sinnhaft es ist, überhaupt zu arbeiten, können die Folge sein. Der Gesetzgeber würde damit das SGB II für viele Durchschnittshaushalte öffnen, die bisher keinen Zugang dazu hatten. Die Leistung entfernt sich auch hier immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs und dem Charakter der Existenzsicherung.

Dass es hingegen für **Selbstständige** eine Sonderregelung zur Nichtanrechnung der für die Altersvorsorge vorgesehenen Vermögenswerte geben soll, ist sinnvoll. Selbstständige sichern ihre Altersvorsorge häufig über Vermögensanlagen, weil sie nicht oder nur anteilig in die

gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Wären sie wegen eines kurzfristigen SGB II-Bezuges dazu gezwungen, diese Anlagen zu verbrauchen, wäre es nicht unwahrscheinlich, dass sie im Alter auf SGB XII-Leistungen angewiesen wären, weil sie ihren Lebensunterhalt ohne die Altersvorsorge nicht sicherstellen können.

Der Entwurf sieht zudem vor, bei **selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen** die anerkannten Wohnflächen in größerem Umfang als bisher freizustellen. Auch sollen weitere Vermögensgegenstände vollständig freigestellt werden, so dass Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der im Entwurf beabsichtigten Freistellung von Wohneigentum stellt sich außerdem die Frage, warum ein **Sicherheitszuschlag von 10 qm** auf die ermittelten Grenzwerte hinzugeschlagen wird. Es ist nicht ersichtlich, worauf dieser Sicherheitszuschlag beruht und warum nicht die ohnehin schon sehr hohen Werte von 130 qm Wohnfläche für Hausgrundstücke und 120 qm Wohnfläche für Eigentumswohnungen verwendet werden.

Diese Festlegungen lassen zudem keinen Spielraum einer **sachgerechten Beurteilung des Einzelfalls** zu. Gerade in ländlichen Gebieten liegen die Wohnflächen von Einfamilienhäusern und von Höfen aufgrund der niedrigeren Baulandpreise ohne Weiteres über 140 qm. Die gesetzgeberische Festsetzung eines starren und bundeseinheitlichen Wertes birgt die Gefahr, dass Eigentum schon bei geringfügigen Überschreitungen verwertet werden muss, obwohl das nicht sachadäquat ist. Insofern spricht vieles für die Beibehaltung der bisherigen Regelung bei der Bewertung der Angemessenheit des Hausgrundstücks oder der Eigentumswohnung im Einzelfall. Dies korrespondiert auch mit der Beibehaltung der Angemessenheitsbeurteilung nach § 22 SGB II. Allenfalls wäre vorstellbar, dass der Gesetzgeber einen Orientierungswert vorgibt, bei dessen Überschreitung eine Verwertung nach den Umständen des Einzelfalles jedenfalls genau geprüft werden muss. Die Entscheidung durch eine starre Grenze in allen Fällen vorwegzunehmen, ist hingegen nicht sachgerecht.

Richtig ist hingegen, dass beim **Hausrat** eine Regelung ergänzt werden soll, dass für die Beurteilung der Angemessenheit die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend sind.

Dass es weiterhin eine Regelung zur Nichtanrechnung der für die **Altersvorsorge** vorgesehenen Versicherungsverträge in § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E geben soll, ist sinnvoll. Gerade Selbstständige sichern ihre Altersvorsorge häufig über Vermögensanlagen, weil sie nicht oder nur anteilig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Wären sie wegen eines kurzfristigen SGB II-Bezuges dazu gezwungen, diese Anlagen zu verbrauchen, wäre es nicht unwahrscheinlich, dass sie im Alter auf SGB XII-Leistungen angewiesen wären, weil sie ihren Lebensunterhalt ohne die Altersvorsorge nicht sicherstellen können.

IV. Freistellung von Vermögen im SGB XII (Art. 5 Nr. 14b und Art. 9)

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass erstmals auch im SGB XII ein **angemessenes Kraftfahrzeug** von der Vermögensanrechnung freigestellt wird. Die Begründung führt aus, dass ein Kfz, das einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet, als angemessen zu bewerten sei. Dies ist abzulehnen: Bislang gibt es hier zutreffend unterschiedliche Regelungen zwischen dem SGB XII und dem SGB II. Vor dem Hintergrund der Aufgaben und Ziele des SGB II wird dort die Belassung eines Kfz bisher folgerichtig anders bewertet als im Rechtskreis des SGB XII. Der Personenkreis im SGB XII ist ein anderer als im SGB II. Er benötigt das Kfz nicht zur Eingliederung in Arbeit und zur Erreichbarkeit einer Arbeitsstelle. Darüber hinaus ermöglicht die Härtefallregelung in § 90 Abs. 3 SGB XII heute bereits die Verschonung eines angemessenen Kraftfahrzeuges bei Erfordernis im Einzelfall. Dies ist ausreichend und sollte beibehalten werden.

In Bezug auf die Erhöhung des Vermögensschonbetrags von 5.000 € auf 10.000 € sehen wir daneben **Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege** nach dem Siebten Kapitel SGB XII. Die Anhebung des Vermögensschonbetrags würde eine entsprechende Angleichung der Vermögensgrenzen der landesrechtlichen Alten- und Pflegegesetze erfordern, die sich z. B. bei der Gewährung landesrechtlichen Leistungen an der bundesrechtlichen Grenze orientieren. Die Folge wird sein, dass nahezu alle Heimbewohner, die bisher lediglich Pflegewohngeld bekommen, nunmehr einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII hätten. Zudem bekämen Heimbewohner sowie ambulant versorgte Pflegebedürftige damit einen „früheren“ Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Die diesbezüglichen Mehrkosten werden im Gesetzentwurf nicht ausgewiesen.

V. Anrechnung von Einkommen (Art. 1 Nr. 9, 10 und 11)

Die **Grundabsetzbeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende** sollen nach dem Gesetzentwurf auf 520 € erhöht werden, ebenso der Anreiz zur Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung. Ferner soll die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf jährliche Berücksichtigung umgestellt werden. Diese Regelungen sind zu begrüßen, da sie einen Anreiz für eine Arbeitsaufnahme setzen. Schüler, Studierende und Auszubildende können so Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln, und es wird der Eindruck vermittelt und verfestigt, dass es sich lohnt zu arbeiten.

Die Anrechnungsfreiheit bei Ferienbeschäftigungen führt außerdem zu einer Vereinfachung. Generell anzumerken ist allerdings, dass es nach wie vor vorzugswürdig wäre, die Leistungen im **BAföG und BAB bedarfsdeckend** auszugestalten, damit eine Doppelbefassung zweier Behörden vermieden werden kann.

Des Weiteren sollen bei Einkommen zwischen 520 und 1.000 € die **Freibeträge** von 20 % auf 30 % angehoben werden. Das ist im Ansatz gleichfalls richtig, führt aber lediglich zu einem maximalen zusätzlichen Freistellungsbetrag von 48 €, weshalb die Wirkung dieser Maßnahme sehr begrenzt sein dürfte.

Laut **§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II-E** sollen Einnahmen, die „nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen“ sind, nicht als Einkommen angerechnet werden. Es ist aus dieser Formulierung nicht ersichtlich, um was für Einnahmen es sich dabei handelt. Daher wäre es sinnvoll, auch die Regelung in § 1 der ALG II-VO anzupassen, der Ausführungen zu den nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen beinhaltet.

Weiterhin sieht der Entwurf vor, die Anrechnung einmaliger Einnahmen auf den **Zuflussmonat** zu beschränken; gleichzeitig soll eine Sonderregelung für Nachzahlungen geschaffen werden. Es wird aber nicht geregelt, was Nachzahlungen sind. Außerdem besteht bisher die Möglichkeit, einmalige Einnahmen erst ab dem Folgemonat anzurechnen, wenn für den Zuflussmonat bereits laufende Leistungen erbracht wurden. Durch diese Regelung war es der Sachbearbeitung möglich, den Bescheid für die Zukunft zu ändern und Leistungen mit einem entsprechend reduzierten Betrag auszuzahlen. Durch die beabsichtigte Neuregelung muss aufgrund der in der Regel nachträglichen Anrechnung von Arbeitseinkommen zunächst eine Anhörung durchgeführt und sodann ein Rückforderungsbescheid erstellt werden. Der Arbeitsaufwand für die Sachbearbeitung erhöht sich durch dieses Vorgehen. Deshalb sollten sowohl laufende als auch einmalige Einnahmen bei der Leistungsberechnung ohne Differenzierung allein im Folgemonat berücksichtigt werden.

Im Übrigen fehlt eine entsprechende Regelung im **SGB XII**. Es ist nicht hilfreich, wenn beide Gesetze mit unterschiedlichen Formulierungen bei der Behandlung einmaliger Einnahmen/Nachzahlungen arbeiten.

Weiterhin soll nach dem Entwurf die in der Praxis komplizierte Anrechnung von **Mutterschaftsgeld** entfallen. Wir sprechen uns diesbezüglich für eine Beibehaltung der Anrechenbarkeit aus, denn bei dieser Leistung handelt es sich, wie bei Krankengeld auch, um eine Entgeltersatzleistung. Daneben bleibt unklar, ob sich diese Freistellung ebenfalls auf den seitens eines Arbeitgebers gewährten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bezieht und ob diese Leistungen des Arbeitgebers dann ebenfalls anrechnungsfrei gestellt werden sollen.

VI. Vorzeitige Altersrenten (Art. 1 Nr. 5)

Wir begrüßen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr verpflichtet sein sollen, eine Altersrente zu beantragen. Dies führte im Regelfall lediglich dazu, dass der Leistungsbezug vom SGB II in das SGB XII (3. Kapitel) verlagert wurde.

Eine weitere deutliche Verfahrensvereinfachung würde es darstellen, wenn darüber hinaus auch Leistungen nach dem **Unterhaltungsvorschussgesetz** nicht mehr vorrangig in Anspruch genommen werden müssten.

VII. Weiterentwicklung der Eingliederungsinstrumente

Die **Entfristung von § 16i SGB II** (Teilhabe am Arbeitsmarkt, Art. 1 Nr. 49) unterstützen wir nachdrücklich. Dies entspricht einer unserer langjährigen Forderungen, auch wenn es sich um eine kostenintensive Maßnahme handelt. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass der Eingliederungstitel für die Jobcenter ausreichend ausgestattet wird, gerade um die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen eingehen zu können. Im Hinblick auf die Forderung nach einer Ausweitung des § 16i SGB II im Antrag zu c) ist festzustellen, dass es aufgrund der hohen Fördersummen notwendig ist, das Instrument auf diejenigen Personen zu konzentrieren, die einer derartigen Unterstützung wirklich bedürfen, weil sie ansonsten keine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben würden.

Zudem ist der geplante **Wegfall des Vermittlungsvorranges** (Art. 1 Nr. 4) sachangemessen. Dadurch wird noch besser als bisher ermöglicht, eine dauerhafte und nachhaltige Integration erreichen zu können. Schon jetzt richten die Jobcenter ihre Arbeit am Ziel einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit aus. Allerdings muss bereits in diesem Änderungsgesetz eine Anpassung der Ziele in § 48b SGB II vorgenommen werden und sich in der Folge in den zu vereinbarenden Zielwerten niederschlagen. Im Koalitionsvertrag ist in diesem Zusammenhang angekündigt worden, die **Nachhaltigkeit der Integration** in das Zielsystem des SGB II einzustellen und die hierfür notwendigen Schritte der sozialen Stabilisierung und Teilhabe ebenso zu berücksichtigen. Dies fehlt bisher im Referentenentwurf.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir ebenfalls, dass die Jobcenter oder beauftragte Dritte künftig eine ganzheitliche Betreuung (**Coaching**) durchführen können sollen (Art. 1 Nr. 22).

Darüber hinaus ist die Öffnung der beruflichen **Weiterbildung** auch für Umschulungen von drei Jahren (und nicht wie bisher beschränkt auf zwei Jahre) zielführend, um dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Zudem begrüßen wir das geplante monatliche Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 € sowie die Entfristung der Prämienzahlungen bei erfolgreichem Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen als Komplettierung des Fortbildungsschwerpunkts.

Im Hinblick auf den für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen vorgesehenen **Bürgergeldbonus** in Höhe von monatlich 75 € erschließt sich hingegen nicht, warum ein solcher Bonus notwendig sein soll. Durch den Kooperationsplan und die damit verbundene Freiwilligkeit und

Freiheit in deren Ausgestaltung sollte eine ausreichende Grundlage sowie Motivation zur Maßnahmenteilnahme bestehen.

In diesem Zusammenhang erachten wir die im Antrag zu b) geforderte verpflichtende Teilnahme an einer „**Bürgerarbeit**“ mit 15 Wochenstunden für volljährige erwerbsfähige Leistungsbezieher als nicht zielführend. Zwar trifft die Evaluation der Bürgerarbeit als ESF-Bundesprogramm in der Zeit von 2010 bis 2014 in Teilen durchaus positive Feststellungen, hat allerdings für die anschließende Beschäftigungsphase überwiegend negative Effekte herausgearbeitet. Zugleich lässt sich aus der Evaluation ersehen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung stärker auf einen Übertritt in ungeforderte Beschäftigung ausgerichtet werden sollte. Hierfür müssten jedoch die Anforderungen an Arbeit im öffentlichen Interesse, an Zusätzlichkeit und an Wettbewerbsneutralität aufgegeben werden, so dass die Beschäftigung arbeitsmarktnah ausgerichtet werden könnte. In diesem Kontext gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene „Bürgerarbeit“ als einseitig verpflichtend ausgestaltete Maßnahme einer nachhaltigen Integration eher abträglich wäre, da eine langfristige Integrationsperspektive ein gemeinschaftliches Agieren von Arbeitslosem und Jobcenter erfordert.

VIII. Kooperationszeit, Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren (Art. 1 Nr. 16, 17)

Das erklärte „Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes“ ist nach dem Willen der Regierungskoalition, die Eingliederungsvereinbarung durch einen unverbindlichen **Kooperationsplan** abzulösen. In diesem sollen Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) zwar vereinbart werden, deren Nichteinhaltung im Rahmen einer sechsmonatigen Vertrauenszeit aber nicht sanktioniert werden (lediglich die Sanktionierung von Meldeversäumnissen soll möglich bleiben). Erst danach bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden können.

Der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Regelungsvorschlag zum Zusammenspiel aus Kooperationszeit, Kooperationsplan und Vertrauenszeit ist nicht geprägt durch eine einfache und leicht verständliche Systematik – zumal unter Verwendung nicht trennscharfer Begrifflichkeiten –, und trägt letztlich zur **Komplexitätssteigerung** bei. Außerdem ist damit kein wirklicher qualitativer Mehrwert in Bezug auf die Möglichkeit von Leistungsminderungen verbunden: Zwar wird ein ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehener erneuter Beginn der Vertrauenszeit ausgeschlossen, jedoch kann eine Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung dann erfolgen, wenn in der Kooperationszeit für zwölf Monate keine Mitwirkungspflichten verletzt werden.

Warum eine im Kooperationsplan konkret vereinbarte Aufnahme einer Arbeit nicht sofort rechtsverbindlich festgelegt wird und erst nach mangelnden Bemühungen des Leistungsberechtigten verbindlich eingefordert werden kann, erschließt sich nicht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass während der ersten sechs Monate ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt und es dann umso schwieriger wird, erfolgreiche Integrationsmaßnahmen durchzuführen. Gerade die erste Zeit des Leistungsbezugs ist entscheidend, da bei einer frisch eingetretenen Notlage bzw. einer kurzen Zeit des Leistungsbezugs eher noch die Bereitschaft besteht, möglichst schnell aus dem Leistungsbezug auszuscheiden. Ohne Verbindlichkeit geht in der Vertrauenszeit wertvolle Zeit verloren. Die Vertrauenszeit ist somit **verschenkte Zeit im Eingliederungsprozess**.

Gleiches gilt im Hinblick auf die **Reduzierung von Vermittlungshemmnissen** (Sucht, Schulden, psychosoziale- oder multiple Problemlagen) insbesondere durch den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die rechtliche Unverbindlichkeit wird sich hier ebenfalls als hinderlich erweisen. Derartige Vermittlungshemmnisse haben grundsätzlich das Potenzial, zum dauerhaften Verbleib im Leistungsbezug zu führen, und können

sich darüber hinaus aus der Folge einer Langzeitarbeitslosigkeit zusätzlich ergeben bzw. verstärken. Es fehlt hier an einer Handhabe der Jobcenter, die Zielsetzungen des Förderns, aber auch des Forderns bereits während der ersten sechs Monate wirkungsvoll zum Einsatz bringen zu können.

Diese Regelungen werden mitnichten zu mehr Akzeptanz, sondern zu **neuen Streitigkeiten** führen. Das vorgesehene Zusammenspiel dieser Elemente ist viel zu kompliziert und auch den Leistungsberechtigten viel zu schwer zu vermitteln. Damit wird das richtige Ziel einer Integration auf Augenhöhe gerade nicht erleichtert, sondern ohne Not weiter erschwert.

Kritisch sehen wir auch das geplante **Schlichtungsverfahren**. Dieses ist gerade bei wenig motivierten Leistungsberechtigten nicht zielführend und zudem sehr zeitaufwändig. Dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ wird auch hier nicht ausreichend Rechnung getragen, weil es die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter einschränkt und den Leistungsberechtigten suggeriert, dass es einer Schlichtung bedarf, wenn der Kooperationsplan nicht den eigenen Wünschen und Vorstellungen entspricht.

IX. Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen (Art. 1 Nr. 32, 33, 34 und 35)

Positiv ist, dass grundsätzlich an Leistungsminderungen bis 30 % des Regelbedarfs bei Verzicht auf Kürzung bei den Wohnkosten festgehalten werden soll. Darüber hinaus hat sich der Deutsche Landkreistag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung lange für einen Verzicht auf die **Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren** eingesetzt. Der Wegfall dieser Unterscheidung ist nun im Entwurf enthalten, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Allerdings lehnen wir wie dargestellt ab, dass Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der **Vertrauenszeit** ausgeschlossen und darüber hinaus einem viel zu komplexen Zusammenspiel aus Kooperationszeit, Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsmechanismus mit jeweils eigenständigen Regularien unterworfen werden sollen. Angesichts der ohnehin schon beschränkten Möglichkeiten von Minderungen bezweifeln wir die Wirkung dieser vorgesehenen Regelungen.

Kritikwürdig ist des Weiteren die Verkürzung der Dauer der **Minderung bei Meldeversäumnissen** auf einen Monat. Dadurch geht ein Teil der wichtigen Signalwirkung verloren, dass seitens der Gesellschaft und insbesondere der arbeitenden Bevölkerung großer Wert auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Beendigung der Hilfebedürftigkeit gelegt wird.

Aus denselben Gründen lehnen wir den im Antrag zu e) geforderte Abschaffung von Leistungsminderungen strikt ab. Wir halten die **Sanktionsmöglichkeiten** zur Ausfüllung des erfolgreichen Prinzips von „Fördern und Fordern“ nach wie vor für geboten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Sanktionsurteil vom 5.11.2019 festgestellt, dass das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordert und Mitwirkungspflichten nötigenfalls mithilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden können. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

X. Örtliche Erreichbarkeit (Art. 1 Nr. 8)

Die in § 7b SGB II-E vorgesehenen Regelungen zur Erreichbarkeit sind problematisch. Das in der Begründung genannte Ziel der Erreichbarkeitsregelung, eine möglichst schnelle und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird durch den Fokus auf möglichst große Flexibilität und (Bewegungs-)Freiraum für die Leistungsberechtigten nachrangig. Insbesondere durch die Einbeziehung von grenznahen Bereichen ist eine Steigerung **missbräuchlichen Verhaltens** nicht auszuschließen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Postichtung und die dann per Mobiltelefon oder Computer mögliche Kenntnisnahme behördlicher

Schreiben ist geeignet, dem aktuellen Problem des organisierten Leistungsmissbrauchs neue Möglichkeiten zu eröffnen. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für eine restriktivere Regelung zur Ortsabwesenheit aus, wobei die im Antrag zu b) vorgeschlagene Regelung unter 3. in Betracht gezogen werden könnte.

XI. Bagatellgrenze (Art. 1 Nr. 36 und 37b)

In Anbetracht der immer komplizierter werdenden Vorschriften im Sozialleistungsrecht setzt sich der Deutsche Landkreistag seit jeher für Verwaltungsvereinfachungen ein. Die vorgesehene Einführung einer **Bagatellgrenze für Rückforderungen in Höhe von 50 €** gegenüber Leistungsberechtigten entspricht einer unserer langjährigen Forderungen. Bislang führen auch Cent-Beträge zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden der Jobcenter.

Daher sollte die Regelung auch im SGB XII aufgenommen werden.

Von zentraler Bedeutung ist es, durch Einziehung einer Bagatellgrenze auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden zu verzichten. Gleiches gilt für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Darüber hinaus darf die Anwendung der Bagatellgrenze nicht mit neuen umfangreichen Prüfschritten belastet werden. Insbesondere sollte außer Acht bleiben, ob die Rückforderung auf schuldhaftem Handeln der Leistungsberechtigten beruht. Anderenfalls droht eine komplexe Prüfung, die mit dem Ziel der Arbeiterleichterung nicht zu vereinbaren wäre.

Unserer Forderung entspricht es darüber hinaus, zu einer maximalen Vereinfachung zu gelangen, indem die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft erfolgt, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten.

XII. Kein Zuständigkeitswechsel für Erwerbstätige im SGB II-Bezug

Positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf keine Ausführungen zu einem etwaigen Wechsel der Eingliederungsleistungen für Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Arbeitsagenturen nach dem SGB III enthält. Dazu war im Koalitionsvertrag ein Prüfauftrag vorgesehen. Wir begrüßen, dass die Prüfung ergeben hat, einen solchen Wechsel nicht vorzunehmen. Denn der Deutsche Landkreistag lehnt eine solche Zuständigkeitssplittung strikt ab. Er würde die Zahl der zuständigen Behörden verdoppeln, da für die Sicherung ihres Lebensunterhalts weiterhin die Jobcenter verantwortlich blieben. Dies wäre für die betroffenen Leistungsberechtigten nachteilig und würde zusätzliche Schnittstellen verursachen. Es sollte daher auch der vor einigen Jahren bereits erfolgte Wechsel der Eingliederungsleistungen für die sog. Arbeitslosengeld-Aufstocker rückgängig gemacht werden, damit eine **ganzheitliche Betreuung im Jobcenter** erfolgen kann.

XIII. Gestiegene Energiekosten

Der Gesetzesentwurf wird in einer Zeit großer gesellschaftlicher Sorgen mit Blick auf Preissteigerungen in den Lebenshaltungs- und Energiekosten diskutiert. Zwar wird die beabsichtigte Erhöhung der Regelsätze einen gewissen Beitrag zur Abmilderung der Inflationsfolgen sein. Dies wird allerdings gerade im Hinblick auf steigende Energiekosten nicht ausreichen.

Im Bereich des SGB II und der Sozialhilfe sind die steigenden Heizkosten für die Leistungsempfänger unproblematisch, da sie von den Jobcentern und den Sozialämtern über die KdU abgedeckt werden. Anders ist dies beim **Haushaltsstrom**, für den ein Anteil im Regelsatz vorgesehen ist. Hier bedarf es einer entsprechenden kostendeckenden Berücksichtigung von

Haushaltsstrom entweder im Regelsatz oder außerhalb des Regelsatzes. Bereits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum schreibt vor, dass die Höhe der existenzsichernden Leistung unvorhergesehenen erheblichen Preisschwankungen Rechnung tragen muss.

In diesem Zusammenhang führt die derzeitige Regelung in § 42a Abs. 6 SGB XII dazu, dass sich die gestiegenen **Energiekosten in besonderen Wohnformen** in die Eingliederungshilfe verlagern. Nach § 45a SGB XII ist für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete des Ein-Personen-Haushalts als Datengrundlage das Vorjahr heranzuziehen. Damit werden die im Jahr 2022 eingetretenen starken Steigerungen bei den Energiekosten nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass die 25 %, die die 100 % in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung übersteigen dürfen, nicht mehr ausreichen (sofern sie überhaupt ausgereicht haben) und der überschießende Betrag in die Eingliederungshilfe wandert.

Dass dies systemfremd ist, haben Länder und kommunale Spitzenverbände immer wieder vorgetragen. Nun wird es aber besonders augenfällig. Denn bei einer langsamen Steigerung der Energiekosten wären die Kosten in der Datengrundlage des Vorjahres mit enthalten und würden über die Grundsicherung in diesem Jahr mitgetragen. Wir bitten darum, diesem Problem über eine Änderung in § 42a SGB XII Rechnung zu tragen. Kosten der Unterkunft und Heizung müssen Kosten der Unterkunft und Heizung bleiben und dürfen nicht zu Leistungen der Eingliederungshilfe umklassifiziert werden.

XIV. Bundeserstattung nach § 46a SGB XII-E (Art. 5 Nr. 12)

Nach § 46a Abs. 4 SGB XII-E wird das **Nachweisverfahren in der Bundeserstattung** deutlich ausgeweitet. Statt der bisherigen Aufgliederung in die beiden Personenkreise Alter und Erwerbsminderung bei gleichzeitiger Unterscheidung zwischen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, soll ab 2024 zwischen drei Personenkreisen und innerhalb dieser drei Personenkreise jeweils zwischen Wohnung, besonderer Wohnform und stationärer Einrichtung unterschieden werden.

Dies bedeutet, dass die bestehenden vier Kategorien um weitere fünf auf insgesamt neun Kategorien erweitert werden. Die notwendigen Buchungsstellen werden sich damit in jedem Einzelfall mehr als verdoppeln. Dies wird in der Praxis auf allen Ebenen einen enormen Verwaltungsaufwand und weitreichende Folgen nach sich ziehen, da sämtliche Fachverfahren an die neuen Kontierungsstellen für die Zukunft angepasst werden müssen.

Auch erschließt sich nicht, weshalb zusätzlich eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Unterkunftsarten erfolgen soll. Die Ausdifferenzierung der Kontierungen steht in keinem Zusammenhang mit der Höhe der zu erstattenden Beträge. Auch dürften die erworbenen Erkenntnisse kaum der Planung und Steuerung dienen. Insbesondere können sie auch nicht zur Bemessung von BTHG-bedingten Mehraufwendungen beitragen, da eine Vorher-Nachher-Betrachtung aufgrund der bis 31.12.2019 zugelassenen verschiedenen Buchungsvarianten (Brutto-prinzip/Nettoprinzip) ausscheidet. Sollte die neue Nachweisführung aus rein statistischen Gründen erfolgen bzw. der Anpassung an die gesetzlichen Voraussetzungen in § 41 SGB XII dienen, stünde der hohe Verwaltungsaufwand bei den Trägern vor Ort in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Einschätzung in der Begründung des Gesetzentwurfs, es handle sich lediglich um einen geringen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand, trifft nicht zu.

Wir bitten daher auf die vorgesehene weitere Aufgliederung zu verzichten, da kein wirklicher Mehrwert zu erwarten ist.

XV. Übergangsgeld bei medizinischer Rehabilitation (Art. 4 Nr. 3)

Dass Leistungsberechtigte des SGB II bei einer medizinischen Rehabilitation kein Übergangsgeld mehr bekommen sollen, ist zwar im Hinblick auf den dadurch vermiedenen Verwaltungsaufwand nachvollziehbar, aber systemfremd, da es sich um eine Versicherungsleistung handelt. Dies erscheint im Hinblick auf den **Gleichbehandlungsgrundsatz** auch unter Berücksichtigung der Begründung der Regelung nicht unproblematisch, jedenfalls dann, wenn die Leistungsberechtigten einen höheren Übergangsgeldanspruch als Bürgergeld-Anspruch haben, sofern die Berechnung des § 21 Abs. 4 SGB VI (Ansprüche in Höhe des ALG II, sofern Bezug von ALG II bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) nicht greift. Eine Alternative wäre, nur in der Fallgestaltung des bisherigen § 21 Abs. 4 SGB VI den Übergangsgeldanspruch zu streichen.

XVI. Weitere Änderungsbedarfe

Abschließend bitten wir darum, weitere Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzuschließen, da der Gesetzentwurf eine Reihe von Problembereichen nicht behandelt, die aber aus Sicht der kommunalen Praxis weiterhin der Regelung bedürfen:

1. Vertikale Einkommensanrechnung

Im Koalitionsvertrag ist der Übergang von der horizontalen zur vertikalen Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften vereinbart worden. Dies greift eine langjährige Forderung des Deutschen Landkreistages auf. Wir bitten darum, die diesbezüglichen Änderungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die horizontale Berechnungsweise ist mit dem Nachteil verbunden, dass sie die Zahl von Erstattungsbescheiden und die Zahl der Kläger vervielfacht und in bestimmten Fallkonstellationen auch fragwürdige Ergebnisse hervorbringen kann, wenn ein die Bedarfsgemeinschaft insgesamt vertretender Anspruchssteller auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die ihren Bedarf aus eigenen Einkünften decken können, handelt und Leistungen beantragt. Dies wird bei der vertikalen Einkommensanrechnung, die auch aus systematischen Gründen gerechter ist, da sie Einkommen ausschließlich beim Einkommensbezieher anrechnet, vermieden.

2. Regelungen für Selbstständige

Weiterhin regen wir an, die Einkommensanrechnung bei Selbstständigen neu zu regeln. Wir schlagen die Akzessorietät des Steuerrechts vor, wie sie auch in § 135 SGB IX normiert ist. Dies würde sowohl eine Erleichterung für die leistungsberechtigten Selbstständigen als auch eine Vereinfachung für die Verwaltung bedeuten.

3. Unterhaltsvorschuss

Zudem regen wir an, ein seit Jahren bestehendes Redaktionsversehen des Gesetzgebers zu korrigieren: Nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II sind die SGB II-Leistungen zu entziehen oder zu versagen, wenn eine leistungsberechtigte Person bei der Beantragung einer vorrangigen Leistung nicht mitwirkt und ihr deshalb die vorrangige Leistung wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen wird. Diese Regelung greift betreffend Unterhaltsvorschuss nach dem UVG nicht. Grund hierfür ist, dass die UVG-Leistung gem. § 1 Abs. 3 UVG im Falle der Nichtmitwirkung abgelehnt und nicht nur versagt wird. Dies sollte im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens korrigiert werden.

4. Darlehensregelung im SGB II bei Heizkostennachzahlungen

Zuletzt möchten wir auf ein Problem im SGB II hinweisen, das durch die Energiekrise neue Dynamik erfahren wird.

Uns erreichen zunehmend Rückmeldungen über in den Sozialen Medien kursierende „Tipps“, wie auch Menschen mit mittlerem Einkommen, die nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen, vom Jobcenter Kosten für einmalige Heizkostennachzahlungen erstattet bekommen können. Es wird insofern geraten, die Energieversorger die Abschläge für Heizkosten ausdrücklich nicht anpassen zu lassen, um durch einmalige Nachzahlungen einen einmaligen Bedarf im Sinne des SGB II zu erzeugen, wenn im betreffenden Monat das eigene Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um auch die Nachzahlung auszugleichen. Unbeschadet der vielen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes auch für mittlere Einkommensgruppen wird so eine oftmals nur scheinbar vorhandene Hilfebedürftigkeit angenommen.

Aufgrund der im SGB II geltenden Monatsbetrachtung besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, dass im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung auch Personen mit einem sonst (deutlich) den Lebensunterhalt deckenden Einkommen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erwerben, obgleich die voraussichtliche Nachzahlung bekannt und das Bilden einer Rücklage möglich gewesen wäre. Sinn und Zweck des SGB II ist es jedoch nicht, die Menschen von der Eigenverantwortung, für kurzfristige und absehbare Bedarfsspitzen Vorsorge zu tragen, zu entbinden. Zudem droht die Gefahr einer bewussten Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, wenn Heizkostenabschläge bewusst nicht angepasst und somit eine hohe Nachzahlung an Heizkosten in Kauf genommen wird.

Um eine derartige missbräuchliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, gleichzeitig aber zu verhindern, dass durch vollständige Ablehnung der Übernahme der Nachzahlung die kommunalen Gasversorger weiter in Bedrängnis geraten, wäre denkbar, eine der Vorschrift des § 38 SGB XII nachgebildete Darlehensregelung in § 22 SGB II vorzusehen.

Auf diese Weise ließe sich erreichen, dass hohe Nachzahlungen für Heizkosten, die sich nur deswegen ergeben, weil die Vorauszahlungen nicht dem tatsächlichen Verbrauch angepasst wurden, nur darlehensweise durch das Jobcenter übernommen werden müssten. Für die (Nicht-)Leistungsberechtigten wäre der geschilderten Umgehungslösung die Attraktivität genommen; für die kommunalen Energieversorger bestünde gleichwohl keine Besorgnis, dass es zu Zahlungsausfällen bei hohen Nachforderungen kommt. Die Regelung sollte zudem als Ermessensvorschrift ausgestaltet werden, um den Fällen, in denen das in den Vormonaten übersteigende Einkommen der Leistungsberechtigten gering und eine vollständige oder teilweise Ansparung daher nicht möglich war, Rechnung zu tragen und eine vollständige oder teilweise Zuschussgewährung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel